

Stellungnahme

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes

zum Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der privaten Rechtsverfolgung im Internet des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) vom 09. Dezember 2024

Das Bundesministerium der Justiz hat nach seinen Eckpunkten zu einem Gesetz gegen digitale Gewalt aus April 2023 nunmehr einen Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der privaten Rechtsverfolgung im Internet vorgelegt.¹

Allgemeines

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen weiterhin das Vorhaben des Bundesministeriums der Justiz, die individuelle Rechtsdurchsetzung bei der Bekämpfung digitaler Gewalt zu stärken.

Immer mehr Menschen sind digitaler Gewalt ausgesetzt. Sie werden aufgrund ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung oder auch ihrer Migrationsgeschichte online angefeindet. Auch Gewerkschafter*innen – haupt- wie ehrenamtlich – sehen sich aufgrund ihres gewerkschaftlichen Engagements Angriffen ausgesetzt. Daneben erleben Menschen allein wegen ihrer Berufszugehörigkeit oder wegen der Ausübung ihres Berufs Anfeindungen im Netz, wie etwa Polizeibeamt*innen. Hier sollte auch der Dienstherr in Verantwortung genommen werden.

Wir begrüßen daher, dass Betroffene in die Lage versetzt werden sollen, wirksam und möglichst einfach gegen digitale Gewalt vorgehen zu können. Gleichzeitig muss aus unserer Sicht aber gewährleistet sein, dass strafrechtlich relevante Inhalte konsequent von den Strafverfolgungsbehörden verfolgt werden. Die Verbesserung der individuellen Rechtsdurchsetzung darf nicht zu einer Verlagerung des Vorgehens gegen digitale Gewalt auf Betroffene führen. Insofern ist zu begrüßen, dass im Diskussionsentwurf nunmehr die Rede davon ist, dass die Bekämpfung digitaler Gewalt ein ganzheitliches Vorgehen erfordere, wozu

- eine effektive Strafverfolgung gehöre,
- neben Verpflichtungen für die sozialen Netzwerke und
- die individuelle Rechtsdurchsetzung (DiskE S. 1).

24. Februar 2025

Kontaktperson:
Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Abteilung Recht und Vielfalt

rec@dgb.de

Keithstraße 1
10787 Berlin

www.dgb.de

¹ Link zum Diskussionsentwurf: [Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der privaten Rechtsverfolgung im Internet](#).

Soweit der Diskussionsentwurf die Eckpunkte übernimmt, verweisen wir auf unsere Forderungen aus der Stellungnahme des DGB vom 23.05.2023.²

Das Wichtigste in Kürze

- Die Beschränkung des Anwendungsbereichs auf konkrete Straftatbestände sorgt für Rechtsklarheit.
- Die Kostenfreiheit des Auskunftsverfahren sollte explizit im Gesetz geregelt werden.
- Die Möglichkeit der Verbandsklage sollte eingeführt werden.

Bewertung im Einzelnen

I. Anwendungsbereich

Positiv bewerten wir einschränkende Klarstellung der relevanten Tatbestände durch konkrete Aufzählung: Während in den Eckpunkten des BMJ noch die Rede davon war, dass das Auskunftsverfahren künftig in allen Fällen einer rechtswidrigen Verletzung absoluter Rechte eröffnet sein soll, sieht der Diskussionsentwurf nunmehr eine Rechtsverletzung im Sinne des vorliegenden Diskussionsentwurfs vor, wenn eine Handlung einen der enumerativ aufgezählten Tatbestände erfüllt und nicht gerechtfertigt ist. Damit nimmt das BMJ die Kritik u. a. des Deutschen Gewerkschaftsbundes (siehe Stellungnahme vom 23.05.2023) an dem in den Eckpunkten formulierten Anwendungsbereich auf und schränkt diesen wieder ein.

II. Verfahren

Das künftige Auskunftsverfahren wird in dem Diskussionsentwurf im Wesentlichen so umgesetzt wie in den Eckpunkten vorgesehen. Daher wird auf die Ausführungen in der Stellungnahme vom 23.05.2023 verwiesen.

Bedenken haben wir hinsichtlich der Kostenregelung: Die Eckpunkte sahen vor, dass für das Auskunftsverfahren keine Gerichtskosten erhoben werden. In dem Diskussionsentwurf wurde eine entsprechende explizite Regelung nicht aufgenommen. Stattdessen gibt es formal eine Kostentragungspflicht³, wonach das Gericht die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen den Beteiligten ganz oder zum Teil auferlegen kann. Ausweislich des Diskussionsentwurfs wird die Gebührenfreiheit einzig

² Link zur Stellungnahme: https://www.dgb.de/fileadmin/download_center/Stellungnahmen/Stellungnahme_Deutscher_Gewerkschaftsbund_Eckpunkte_Gesetz_digitale_Gewalt.pdf

³ § 81 FamFG (über § 5 GgdG-E)

dadurch gewährleistet, dass es für das Verfahren keinen Gebührentatbestand gibt (S. 34 DiskE).

Dies ist schon jetzt für ein Verfahren nach § 21 TDDDG der Fall, obwohl dort explizit geregelt ist, dass der*die Verletzte die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, § 21 Abs. 3 S. 7 TDDDG. Inwieweit dies gewährleistet, dass tatsächlich keine Gerichtskosten erhoben werden, entzieht sich unserer Kenntnis. Ausweislich der Stellungnahmen, die zu den Eckpunkten abgegeben wurden, ist dies wohl nicht der Fall. So schreiben etwa HateAid u. a. in ihrer Stellungnahme, dass die Gerichte den Antragstellenden regelmäßig die Gerichtskosten auferlegen.⁴ Augenscheinlich hindert der fehlende Gebührentatbestand die Gerichte nicht daran, dem*der Antragsteller*in Gerichtskosten aufzuerlegen.

Daher würden der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften eine klare Kostenregelung befürworten, indem explizit im GgdG geregelt wird, dass Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Anders als in den Eckpunkten ist in dem Diskussionsentwurf nicht mehr vorgesehen, dass das Gericht bei „offensichtlichen Rechtsverletzungen“ die Anbieter zur Auskunft durch eine einstweilige Anordnung verpflichten kann. Einstweiliger Rechtsschutz ist nun nach Maßgabe der §§ 49 ff. FamFG möglich. Dies ist zu begrüßen.

III. Verbandsklagerecht

In § 7 GgdG-E ist vorgesehen, dass zivilgesellschaftliche Organisationen Beteiligte nach diesem Gesetz in dem gerichtlichen Verfahren vertreten können. Dies ist zwar zunächst zu begrüßen; erweitert es doch den Kreis derjenigen, die nach § 10 FamFG in Verfahren nach dem FamFG vertretungsberechtigt sind. Unverständlich ist indes, warum für die konkret bevollmächtigte Person die Befähigung zum Richteramt zwingend vorausgesetzt wird. Eine Erklärung liefert der Diskussionsentwurf nicht. Das FamFG selbst sieht in § 10 mehrere Möglichkeiten vor, das Verfahren durch Bevollmächtigte führen zu lassen. Hier ist die Befähigung zum Richteramt nur eine mögliche Option für den*die Bevollmächtigte*n neben anderen Optionen, die gerade keine Befähigung zum Richteramt voraussetzen. Insofern erschließt sich nicht, warum dies bei einem Auskunftsverfahren nach dem GgdG Voraussetzung sein soll. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften plädieren daher dafür, das Erfordernis der Befähigung zum Richteramt zu streichen.

⁴ gemeinsame Stellungnahme von Bundesverband Trans* e.V., Deutscher Juristinnenbund e.V., ichbinhier e.V., HateAid gGmbH, Lesben- und Schwulenverband und Rechtsanwalt Chan-jo Jun, S. 7 f.; hier abrufbar: [Stellungnahme zu den Eckpunkten des BMJ-Verbandeanhörung.docx](#).

Daneben hat sich das BMJ ausdrücklich gegen eine Prozessstandschaft und gegen eine Verbandsklage entschieden (DiskE S. 36). Letztere hat der DGB in seiner Stellungnahme ausdrücklich gefordert. Im Diskussionsentwurf heißt es nun, dass eine Verbandsklage gerade nicht dazu dienen würde, individuelle Rechte durchzusetzen, sondern dass der jeweilige Verband fremde Rechte wahrnehmen würde, ohne konkret beauftragt zu sein. Tatsächlich geht es aber auch bei der Verbandsklage um individuelle Rechte. Denn mit einer Verbandsklage soll eine Vielzahl von individuellen Rechtsverstößen, die von einem* einer Nutzer*in ausgehen, aber mehrere Beteiligte betreffen, verfolgt werden können.

Aus der Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften wäre eine Verbandsklage hierbei sinnvoll, damit der jeweilige Verband gerichtlich gegen den*die Nutzer*in vorgehen kann und sich Betroffene darauf berufen können, ohne sich selbst dem Prozessrisiko aussetzen zu müssen.